

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 10.09.14

und Antwort des Senats

Betr.: Fischereiabgabe (IV)

Als Zuwendungsempfänger erhält der Angelsport-Verband Hamburg e.V. (ASV) jährlich Zuwendungen von der Freien und Hansestadt Hamburg. Nach § 44 LHO besteht ein Prüfungsrecht der zuständigen Behörde oder ihrer Beauftragten hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung der erhaltenen Zuwendungen. In der entsprechenden VV zu §44 LHO ist geregelt, dass durch eine zweckbestimmte Weiterleitung der Erstempfänger den Zuwendungszweck erfüllt, sofern er unter anderem in einem privatrechtlichen Vertrag regelt, dass die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Regelungen in der ANBest-P möglich sind. Demnach ist die Bewilligungsbehörde also auch bei durch den Erstempfänger weitergeleiteten Zuwendungen berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Somit ist die in Drs. 20/11564 durch den Senat getätigte Aussage, dass eine Aufschlüsselung der Mittel auf die einzelnen Angelvereine nicht möglich ist, nicht nachzuvollziehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Welche Angelsportvereine haben in 2013 Zuwendungen beim ASV beantragt?*
- 2. Welche Beträge sind, aufgelistet nach den Vereinen, jeweils beantragt worden?*
- 3. Welche Angelsportvereine haben in 2013 Zuwendungen vom ASV erhalten und welche Zweckbindung ging damit einher? Wie hoch waren die jeweiligen Zuwendungen?*
- 4. Ist dem Senat bekannt, warum den Antragstellern (Angelvereine) immer der Besatzkostenzuschuss für 2013 vom ASV verwehrt wird?*

Die erbetenen Angaben beziehen sich auf Auskünfte des Angelsport-Verbandes Hamburg e.V. (ASV). Diese können in der zur Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht durch das Präsidium des ASV ermittelt werden. Das geschäftsführende Präsidium habe mitgeteilt, dass dieses nur ehrenamtlich tätig sei.

5. *Wann wurden die Anträge auf Förderung der Fischerei nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in den letzten fünf Jahren gestellt?*

Die Zuwendungsanträge des ASV für Besatzmaßnahmen (Förderung der Fischerei nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis) wurden im Zeitraum von 2009 bis 2014 wie folgt gestellt:

- am 2. September 2009 für die Jahre 2009 und 2010,
- am 30. August 2011 für das Jahr 2011,
- am 8. November 2012 für das Jahr 2012,
- am 5. Dezember 2013 für das Jahr 2013,
- am 22. August 2014 für das Jahr 2014.

6. *Inwieweit hat die späte Antragstellung (5. Dezember 2013) des ASV in 2013 zu einer geringeren beziehungsweise keinen Zuwendung(en) geführt?*

Aufgrund der späten Antragsstellung waren die Haushaltsmittel größtenteils bereits verbraucht. Die Zuwendung konnte nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

7. *Bis wann hatte der ASV die zweckentsprechende Mittelverwendung der 2013 erhaltenen Zuwendungen nachzuweisen und ist dies fristgerecht erfolgt?*

Laut Zuwendungsbescheid hatte der ASV die zweckentsprechende Mittelverwendung bis zum 31. März 2014 nachzuweisen. Dies ist nicht fristgerecht erfolgt.